

Neufassung der Satzung des Mukoviszidose e.V.:
Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.3.2010 in Weimar.
Die Mitgliederversammlung hat am heutigen Tag die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung des Mukoviszidose e.V.
Bundesverband Cystische Fibrose (CF)
- gemeinnütziger Verein -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist Mukoviszidose e.V. Bundesverband Cystische Fibrose (CF).
- (2) Vereinssitz ist Bonn.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind u.a. die Patientenselbsthilfe, die Fortbildung von ärztlichen und nicht-ärztlichen Therapeuten sowie die Erforschung dieser Krankheit zu fördern und mit nationalen und internationalen medizinischen und anderen Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck vereinigt er die von Mukoviszidose Betroffenen, ihre Angehörigen sowie ihre ärztlichen und nicht-ärztlichen Therapeuten. Zweck des Vereins ist es ferner von Mukoviszidose Betroffenen und ihren Angehörigen zu helfen, und - soweit die Voraussetzungen des § 53 AO vorliegen - sie i.S.d. § 53 AO selbstlos zu unterstützen.
- (2) Der Verein strebt darüber hinaus die Aufklärung und Unterrichtung der Ärzteschaft

und anderer Behandler über Möglichkeiten der Diagnose und Therapie der Mukoviszidose an und leistet bei der Errichtung und Ausstattung von entsprechenden Behandlungszentren Hilfe.

- (3) Er fördert die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den lokalen Selbsthilfegruppen und allen auf dem Gebiet der Mukoviszidose Tätigen.

- (4) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um ein besseres Verständnis der Allgemeinheit für die besonderen Belange der von Mukoviszidose Betroffenen zu erreichen. Der Verband vertritt die Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie ihrer ärztlichen und nicht-ärztlichen Therapeuten gegenüber der öffentlichen Hand und anderen Vertretern des Gesundheitswesens und der Politik.

- (5) Die Leistungen des Vereins sind freiwillig und begründen keinen Rechtsanspruch. Sie können einmalig oder auch wiederkehrend sein. Der Verein unterstützt im Rahmen des § 53 AO von Mukoviszidose Betroffene sowie ihre Angehörigen durch Sachzuwendungen und/oder finanzielle Unterstützungsleistungen, soweit dies zur Bewältigung der Krankheitsfolgen erforderlich ist, z.B. durch Umzugsbeihilfen, Überlassung von medizinisch notwendigen Hilfsmitteln und dergleichen.

- (6) Der Verband unterstützt und fördert Gerichts- und Beschwerdeverfahren zur Durchsetzung der Rechte der von CF-Betroffenen, insbesondere im Bereich des Diskriminierungsschutzes. Davon umfasst sind auch Verbraucherschutz-

rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Benachteiligungen der von CF-Betroffenen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Erträge des Vereinsvermögens
- f) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne Stimmberechtigung, die die Zwecke und Aufgaben des Vereins durch laufende Beiträge fördern.

(4) Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben nach dem Grundsatz pro Person eine Stimme Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person übertragen. Diese muss nicht Mitglied des Vereins sein; es darf jedoch niemand mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Die Regionalgruppen sind durch die Regionalgruppensprecher, im Falle ihrer Verhinderung durch deren gewählten Vertreter mit einer Stimme je Regionalgruppe in der Mitgliederversammlung vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Regionalgruppe ist nicht möglich.

(3) Das Stimmrecht von juristischen Personen als ordentliche Mitglieder wird durch den gesetzlichen Vertreter oder einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt. Dieser muss Mitglied des Vereins sein.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Bundesvorstand

und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag (§ 8) zu entrichten.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) oder bei den lokalen eingetragenen Selbsthilfevereinen, die mit ihren Mitgliedern dem Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) angehören (§21), zu beantragen. Sie ist vollzogen, wenn der jeweils zuständige Vorstand nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Mukoviszidose e.V. einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Die Mitglieder der Gliederungen des Mukoviszidose e.V. (§§20,21) erwerben gleichzeitig die Einzelmitgliedschaft im Bundesverband.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod,

b) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,

c) Austritt zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, wenn er schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle oder gegenüber dem lokalen eingetragenen Selbsthilfeverein, der mit seinen Mitgliedern dem Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) angehört, erklärt ist,

d) Streichung von der Mitgliederliste. Der Bundesvorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen und der Streichung muss ein Zeitraum

von jeweils mindestens 4 Wochen liegen.

e) Ausschluss, welcher vom Bundesvorstand bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Ziele oder Interessen des Vereins beschlossen werden kann.

(3) Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch die Möglichkeit des betroffenen Mitglieds, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zugelassen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder innerhalb der vorgegebenen Antragsfristen zur Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch die Unrechtmäßigkeit des Ausschlusses nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 8

Jahresbeitrag

(1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft ist an die regelmäßige Zahlung eines Jahresbeitrages gebunden, die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Auf Antrag kann der Jahresbeitrag nach Absatz 2 nach einer vom Bundesvorstand erlassenen Ermäßigungsregelung ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres im voraus fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu entrichten, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Jahres eintritt.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Bundesvorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand mindestens einmal jährlich sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen ein. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung des Vereins erfolgen, wenn diese den Mitgliedern fristgerecht übersandt wird. Jede ordnungsgemäß eingelaadene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet. Sie wird durch einen vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet.

(3) Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.

(4) Nach diesem Zeitpunkt muss der Bundesvorstand Anträgen von Vereinsmitgliedern, bestimmte Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen, nur dann entsprechen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie einberufen wurde.

(6) Der Bundesvorstand soll zu den eingereichten Anträgen (Abs. 3 und 4) in der Mitgliederversammlung eine Stellungnahme abgeben.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes und Erteilung der Entlastung,
- c) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- d) Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die ihr vom Bundesvorstand unterbreiteten Angelegenheiten und nach der Satzung übertragenen Aufgaben,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Wahlausschusses (§15 Abs.13 der Satzung)
- h) Festlegung der Beitragshöhe (§8 Abs.2 der Satzung)

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Vor Beginn der Mitgliederversammlung werden den erschienenen, ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden und

deren Bevollmächtigten Stimmkarten ausgehändigt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus 13 Personen.

Je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Ärzte im Mukoviszidose e.V. (AGAM), der Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose (FGM), der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Mukoviszidose e.V. (ARGE Selbsthilfe), der Arbeitsgemeinschaft Erwachsene mit CF im Mukoviszidose e.V. (AGECF) sowie des Wahlvertretergremiums der Arbeitskreise im Mukoviszidose e.V..

Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus 7 weitere Bundesvorstandsmitglieder nach Maßgabe des §15.

Der Vorsitzende der Christiane Herzog Stiftung ist geborenes Mitglied des Bundesvorstands.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste stellvertretende Vorsitzende und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den ersten und den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis ist der erste stellvertretende Vorsitzende nur in den Fällen zur Vertretung berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur in den Fällen, in denen der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

(3) Die Vorstandsmitglieder haben unabhängig von der Art ihrer Wahl gleiche Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, dem Gesamtwohl des Vereines und der Verwirklichung seines Zweckes zu dienen. Eine Ver-

tretung ausschließlich von Partikularinteressen ist ausgeschlossen

(4) Das Vorstandsamt ist persönlich auszuüben. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 14

Aufgaben und Beschlussfassung des Bundesvorstands

(1) Der Bundesvorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;

Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Bundesvorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer kann zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt werden.

Der Bundesvorstand kann den Geschäftsführer darüber hinaus bevollmächtigen, weitere Aufgaben zu übernehmen, soweit dadurch nicht in die Rechte der Mitgliederversammlung eingegriffen wird.

b) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

c) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste;

d) Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden;

e) Beschlussfassung über Vereins- und Geschäftsordnungen soweit durch die Satzung die Beschlussbefugnis nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wurde.

(2) Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Bundesvorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von dem Ersten oder Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden

Bundesvorstandsmitglieder anwesend ist. Der Bundesvorstand beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In dringenden Fällen können im Bundesvorstand Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Bundesvorstands ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Bundesvorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

(3) Der Bundesvorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens drei Bundesvorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen. In diesen Fällen kann der Bundesvorstand nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu denen er geladen wurde.

§ 15

Wahl des Bundesvorstands

Für die Wahl des Bundesvorstands gilt Folgendes:

(1) Die Mitgliederversammlungen der AGAM (§ 17 Abs. 7), der FGM (§17 Abs.10), der ARGE Selbsthilfe (§ 17 Abs. 8) und der AGECEC (§ 17 Abs. 9) sowie das Wahlvertretergremium der Arbeitskreise (§ 17 Abs. 11) wählen bis zum Ablauf der Amtsperiode der Bundesvorstandsmitglieder aus ihren Reihen in geheimer Wahl je ein Mitglied in den Bundesvorstand.

(2) Die Wahlen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise finden frühestens 9 Monate vor Ablauf der Amtsperiode der Bundesvorstandsmitglieder statt. Die Bundesvorstandsmitglieder werden im Wege der Einzelwahl in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl des Bundesvorstandsmitgliedes

durch die AGECEC kann auch mittels Briefwahl durchgeführt werden. Näheres regelt eine vom Bundesvorstand zu beschließende Wahlordnung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen den Vorsitzenden, den 1.Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den 2.Stellvertretenden Vorsitzenden. Fällt die Wahl für eine dieser Positionen auf ein bereits von den Arbeitskreisen gem. §15 Abs.1 gewähltes Bundesvorstandsmitglied, wird dessen Position durch den jeweils wählenden Arbeitskreis nach Maßgabe des §15 Abs.1 ersetzt.

Gewählt sind jeweils die Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt darüber hinaus 4 weitere Bundesvorstandsmitglieder. Diese weiteren Bundesvorstandsmitglieder werden im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes stimmberechtigte Mitglied für jede zu besetzende Position eine Stimme abgeben, höchstens so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind.

Gewählt sind jeweils die Kandidaten, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Wahl der Bundesvorstandsmitglieder erfolgt geheim.

Mitglieder, denen es nicht möglich ist, persönlich an der Wahl teilzunehmen, können per Briefwahl wählen. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu erlassende Wahlordnung.

(6) Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode aller Bundesvorstandsmitglieder beginnt mit Annahme der Wahl. Die Bundesvorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(7) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, das von einer Arbeitsgemeinschaft bzw. einem Arbeitskreis in den Bun-

desvorstand gewählt wurde, wählt die jeweilige Arbeitsgemeinschaft bzw. der jeweilige Arbeitskreis aus deren/ dessen Bereich das ausgeschiedene Bundesvorstandsmitglied stammt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Bundesvorstandsmitglieds ein Bundesvorstandsmitglied nach.

Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Bundesvorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, gilt folgende Regelung: Beim Ausscheiden des Vorsitzenden, des ersten oder des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, wählt der Vorstand aus seiner Mitte, für die Zeit bis zur nächsten Wahl, in geheimer Wahl einen Nachfolger.

Scheidet ein weiteres Bundesvorstandsmitglied aus oder wird während der Amtsperiode nach §15 Abs. 7 S. 3 in eine der dort genannten Vorstandspeditionen gewählt, rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächst höchste Stimmzahl erreicht hatte. Sind keine noch nicht nachgerückten Bewerber mehr vorhanden, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl ein Vorstandsmitglied zu berufen. Die Zahl der auf diese Weise aus dem Kreis der Mitglieder berufenen Bundesvorstandsmitglieder darf zwei nicht überschreiten.

(8) Wählbar ist jede geschäftsfähige natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und ordentliches Mitglied des Vereins ist.

(9) Die Wahlvorschläge für die Wahl der in der Mitgliederversammlung zu wählenden Bundesvorstandsmitglieder müssen spätestens drei Monate vor der Wahl in der Geschäftsstelle des Mukoviszidose e.V. eingegangen sein.

(10) Die Wahlvorschläge sollen Name, Vorname und Geburtsdatum, Angaben für welche Vorstandsfunktion kandidiert wird, die Anschrift des Kandidaten, seine Berufs- und Amtsbezeichnung und eine schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen, dass sie bzw. er bereit ist, zu kandidieren und eine Wahl anzunehmen, enthalten. Dem jeweiligen Vorschlag sollte eine Begründung und ein Lichtbild des Kandidaten/der Kandidatin beigefügt sein.

(11) Die Wahlvorschlagsliste wird den Mitgliedern vor der Wahl mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben bzw. in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht. Über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss.

(12) In den Bundesvorstand sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen unter Anrechnung der per Briefwahl eingegangenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Ein zweiter Wahlgang findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(13) Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss durchgeführt, der sich aus drei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammensetzt. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist ein persönlicher Vertreter zu wählen, auch der Vertreter muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung, die der nächsten turnusgemäßen Bundesvorstandswahl vorausgeht, für die Dauer von drei Jahren durch offene Wahl gewählt. Der Wahlausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Wahlausschuss benennt aus seiner Mitte einen Wahlleiter. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht für ein Bundesvorstandsamt kandidieren.

§ 16

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch drei, auf den Mitgliederversammlungen gewählte Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Bundesvorstand angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter sein.

(2) Jährlich wird ein Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 17

Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

(1) Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (Gremien) haben

die Aufgabe, den Bundesvorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für die Entscheidung des Bundesvorstands dienen können. Der Bundesvorstand kann diese Gremien beauftragen, bestimmte Problemstellungen eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.

(2) die Gremien wählen je einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende sowie evtl. weitere Vorstandsmitglieder für die Amtsdauer von 3 Jahren nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung gem. Abs.5..Die dem jeweiligen Gremium angehörenden Bundesvorstandsmitglieder haben unbeschadet der Regelung in Abs.4 das Recht, an den Vorstandssitzungen des jeweiligen Gremiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) Die Gründung solcher Gremien, die nicht durch den Bundesvorstand initiiert sind, bedarf grundsätzlich der Genehmigung und Anerkennung durch den Bundesvorstand.

(4) Ein Mitglied des Bundesvorstands oder der dazu vom Bundesvorstand beauftragte Geschäftsführer haben das Recht jederzeit an den Sitzungen der Gremien mit Rede jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Einzelheiten sind in Geschäftsordnungen zu regeln, die der Zustimmung des Bundesvorstands bedürfen.

(6) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Arbeitskreis ist eine ordentliche Mitgliedschaft im Mukoviszidose e.V.

(7) **Arbeitsgemeinschaft Ärzte im Mukoviszidose e.V. (AGAM)**

Mitglied in der AGAM können in der CF-Versorgung tätige Ärztinnen und Ärzte werden, die die Ziele und Interessen des Mukoviszidose e.V. unterstützen.

(8) **Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Mukoviszidose e.V. (ARGE Selbsthilfe)**

Die Mitglieder der ARGE Selbsthilfe setzen sich zusam-

men aus je einem wahlberechtigten Vertreter der Regios (§ 21). Ohne Stimmrecht bei Wahlen zum Vorstand des Vereins können darüber hinaus in der ARGE Selbsthilfe auch Akteure aktiv sein, die nicht regional organisiert sind. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der ARGE Selbsthilfe.

(9) Arbeitsgemeinschaft "Erwachsene mit CF" im Mukoviszidose e.V. (AGECF)

Mitglied der AGECF sind solche ordentlichen Mitglieder des Mukoviszidose e.V., die das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Mukoviszidose erkrankt sind.

(10) Forschungsgemeinschaft Mukoviszidose (FGM)

In der FGM arbeiten engagierte Forscher und Kliniker zusammen, die auf dem Gebiet der Mukoviszidose und den relevanten Fachbereichen der Naturwissenschaften aktiv forschen und publizieren und bereit sind, Ziele und Zwecke des Mukoviszidose e.V. zu unterstützen. Die FGM berät den Bundesvorstand und die Gremien in allen für den Mukoviszidose e.V. forschungsrelevanten Fragen, insbesondere bei der Bewertung von Forschungsprojekten. Mitglieder der FGM können Wissenschaftler mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluß werden, die auf dem Gebiet der Mukoviszidose und den relevanten Fachbereichen der Naturwissenschaften aktiv forschen und deren Beitritt durch zwei Mitglieder der FGM als Bürgen befürwortet wird.

(11) Wahlvertretergremium der Arbeitskreise

Das Wahlvertretergremium der Arbeitskreise setzt sich aus gewählten Vertretern der weiteren anerkannten Arbeitskreise des Mukoviszidose e.V. zusammen (z.Zt.: AK Sport, AK Physiotherapie, AK Ernährung, AK Pflege, AK Psychosoziales Forum, AK Reha) zusammen.

Einzigster Zweck dieses Gremiums ist die Wahl des aus dem Kreis der weiteren anerkannten Arbeitskreise zu wählenden Bundesvorstandsmitgliedes.

Jeder Arbeitskreis ist im Wahlvertretergremium mit einer Grundstimme vertreten. Je angefangene weitere 20 Mit-

glieder steht den Arbeitskreisen je eine weitere Stimme zu.

Die in das Wahlvertretergremium zu entsendenden Vertreter werden durch die Arbeitskreise vor den Bundesvorstandswahlen aus ihrer Mitte gewählt.

§ 18 Beiräte

(1) Beiräte haben die Aufgabe, den Bundesvorstand fachlich zu beraten und zu unterstützen.

(2) Der Bundesvorstand kann dazu geeignete und fachkundige Personen in einen Beirat berufen.

(3) Die Mitglieder eines Beirats werden für die Dauer eines Projekts, längstensfalls für die Dauer der Amtsperiode des Bundesvorstands von diesem bestellt. Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen aberufen werden.

(4) Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Bundesvorstand des Mukoviszidose e.V. mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(5) Die Bundesvorstandsmitglieder des Mukoviszidose e.V. haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Beirats. Sie nehmen mit Rede- jedoch ohne Stimmrecht teil.

(6) Näheres kann in Geschäftsordnungen für Beiräte geregelt werden, die vom Bundesvorstand des Mukoviszidose e.V. erlassen werden kann.

§ 19

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

(1) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes, der Beiräte (§ 18) und der Gremien (§ 17) sind schriftlich abzufassen.

Die Beschlüsse der Gremien sind dem Bundesvorstand unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(2) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Niederschriften werden in den Mitgliedsinformationen veröffentlicht.

§ 20

Regionale Gliederung des Vereins, Landesverbände

(1) Der Verein untergliedert sich regional in Landesverbände und Regios

(2) In den Landesverbänden sind die Mitglieder aus den jeweiligen Bundesländern zusammengefasst.

(3) Die Mitglieder der Landesverbände sind gleichzeitig Mitglied im Bundesverband. Mitglieder können mit Zustimmung des Bundesvorstandes für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer einen Landesverband gründen.

(4) Die Zustimmung des Bundesvorstandes wird erteilt, wenn die Satzung eines Landesverbandes mit der Satzung des Bundesverbandes vereinbar ist.

(5) Die Landesverbände haben die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie führen den Namen „Mukoviszidose e.V., Landesverband »Ländername«" wahlweise mit dem Zusatz „Cystische Fibrose (CF)"

(6) Sie haben ihre Satzung nebst Auszug aus dem Vereinsregister, die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit und die Geschäftsberichte dem Bundesvorstand einzureichen. Wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verweigert oder entzogen, so scheidet der Landesverband aus dem Mukoviszidose e.V. aus.

(7) Die Landesverbände handeln im Rahmen der Satzungen des Bundesverbandes und ihrer eigenen Satzung als selbstständige Körperschaften.

(8) Die Landesverbände sind Mitglieder des Bundesverbandes und durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied in der Bundesmitgliederversammlung mit je einer Stimme vertreten.

(9) Bei Austritt oder Ausschluss eines Landesverbandes gem. § 7 Abs.2e verliert dieser das Recht, den Namen „Mukoviszidose e.V., Landesverband »Ländername«“ ggf. mit Zusatz „Cystische Fibrose (CF)“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 21

Regionale Selbsthilfe (Regios)

(1) Der Verein unterstützt die Gründung und Arbeit von lokalen Selbsthilfegruppen.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand beschließen, dass Mitglieder zum Zweck der Kontaktpflege oder zur Erledigung lokaler Aufgaben innerhalb einer definierten Region regionale Gruppen bilden.

(3) Aufgabenbereich, Region und Name der Mitglieder sind im Antrag ebenso zu benennen wie der Name des Sprechers der Gruppe sowie der Zeitraum, in dem der Betreffende diese Funktion ausüben soll.

(4) Der Sprecher der Gruppe hält engen Kontakt mit dem Vorstand und vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gruppe innerhalb des Vereins. Der Vorstand kann dem Sprecher besondere Vollmachten erteilen.

(5) Alle Spenden, die den Regionalgruppen zufließen, sind den Vereinskonto zuzuführen und werden von der Geschäftsstelle verwaltet. Projektgebundene Spendeneingänge werden von der Geschäftsstelle grundsätzlich auf Abruf den Regionalgruppen zur Verfügung gestellt.

(6) Der Verein kann auf Antrag der Regionalgruppe diese finanziell unterstützen. Die satzungsgemäße Verwendung

aller Finanzmittel ist von den Regionalgruppen jährlich nachzuweisen.

(7) Lokale Selbsthilfegruppen können sich mit Zustimmung des Vorstands des Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) unter dem Namen Mukoviszidose e.V., (lokaler Zusatz) in das Vereinsregister eintragen lassen, wenn sie sich dem Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) mit ihren Mitgliedern anschließen. Die Zustimmung des Vorstandes wird erteilt, wenn die Satzung des lokalen Vereins mit der Satzung des Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) vereinbar ist und die Beitragsabführung in einer Vereinbarung geregelt wurde.

(8) Lokale Selbsthilfegruppen, die sich in das Vereinsregister eintragen lassen wollen, haben ihre Satzung, den Auszug aus dem Vereinsregister, die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit und die Geschäftsberichte dem Vorstand einzureichen. Wird die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verweigert oder entzogen, so scheidet die lokale Selbsthilfegruppe aus dem Mukoviszidose e.V., Bundesverband Cystische Fibrose (CF) aus und ist nicht zur Fortführung des Namens Mukoviszidose e.V. berechtigt. Dies gilt auch bei Austritt oder Ausschluss gem. § 7 Abs.2 e). Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 22

Satzungsänderung, Änderung des Vereinszwecks

(1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. §14 Abs.1d bleiben unberührt.

(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung

oder des Vereins-Zwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

§ 23

Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben werden die erforderlichen personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
- b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
- c. Sperrung der zu einer Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.

3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus

§ 24

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Christiane Herzog Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wohlfahrts-pflegerische Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.